

Satzung der „Eugen Martin Stiftung“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Eugen Martin Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung im Sinne der §§ 80 ff BGB.
- (3) Sitz ist Freiburg i. Brsg.

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie kultureller Zwecke. Ferner fördert die Stiftung die Ausstattung des Freiburger Münsters als kirchlichen Zweck.

Er wird verwirklicht beispielsweise durch

- a. Förderung der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung in Südbaden.
Dazu werden z. B. jährlich die Absolventen / Absolventinnen in der Prüfung Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Einzelhandel mit den besten Prüfungsergebnissen für eine weitergehende Ausbildung mit einem zweckgebundenen Stipendium gefördert.
 - b. Unterstützung und Erhaltung des Freiburger Münsters.
- (3) Darüber hinaus ist die Stiftung eine Förderstiftung i.S. des § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (2) der Satzung genannten Zwecke, anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwendet. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
 - (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
 - (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einer Geldanlage in Höhe von DM 300.000,--.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
Die Stiftung ist berechtigt Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert zu erhalten.

§ 4 **Geschäftsjahr, Mittelverwendung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung der Stiftung und endet mit Ablauf des 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
Sie kann zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit im Rahmen des Zulässigen i.s.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Rücklagen bilden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Stiftungsmittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (4) Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Jahresüberschusses dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nahen Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihre Andenken zu ehren.

§ 5 **Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben neben dem Ersatz ihrer Auslagen Anspruch auf ein dem Arbeitsaufwand für die Verwaltung der Stiftung angemessenes Entgelt, das vom Vorstand unter Berücksichtigung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung jährlich festgesetzt wird.
- (3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstandes im Innenverhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

- (4) Der Vorstand kann für Geschäfte, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, besondere Ausschüsse bestellen.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen.
Mit Zustimmung des Stifters kann der Vorstand auch aus nur 2 Personen bestehen.
Im Übrigen bestimmt der Vorstand über die Anzahl der Mitglieder.
- (2) Der ersten Vorstandmitglieder sind auf unbestimmte Zeit bestellt.
Der Stifter hat zu Lebzeiten das Recht, Vorstandmitglieder zu berufen und abzurufen.
Danach ergänzt sich der Vorstand im Wege der Kooptation selbst. Die Wahl des Nachfolgers eines Vorstandsmitgliedes soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitwirkung des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes möglich ist.
Besteht der Vorstand aus nur noch weniger als 2 Mitgliedern, oder wird ein fehlendes Mitglied nicht innerhalb von 3 Monaten ergänzt, so werden die fehlenden Mitglieder vom Präsidenten der örtlichen zuständigen Industrie- und Handelskammer, ersatzweise von der Stiftungsaufsichtsbehörde, bestimmt.
- (3) Die Amtszeit der nicht vom Stifter bestellten Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre, sofern bei ihrer Bestimmung nichts anderes bestimmt wird. Wiederbestellung ist zulässig.
Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Dies gilt nicht für den Stifter und die von ihm berufenen Mitglieder.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stifter ist immer Vorsitzender. Er kann auf den Vorsitz verzichten.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können nicht Organe von Unternehmen sein, deren Vermögen mehrheitlich auf die Stiftung übertragen wurden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe von Gesetz und Satzung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung berechtigt, sofern ihm nicht Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt worden ist.
- (3) Der Stifter als Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegraphischen oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; fernmündliche Stimmabgaben sind anschließend schriftlich zu bestätigen. Beschlüsse gem. § 9 können nur in Sitzungen gefasst werden.
- (3) Beschlüsse gem. Abs. 2 Satz 1 werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse gem. Abs. 2 Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderung, Aufhebung, Vermögensanfall

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gesichert bleibt. Sie bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
- (2) Änderung des Zweckes, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zweckes unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Sie bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen auf Beschluss des Vorstandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung und kultureller Zwecke.

§ 10 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg i. Brsg.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen.

- (3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen nach § 2 dieser Satzung ist die Einwilligung des Finanzamtes erforderlich.

Freiburg, 15. April 1997

.....
Eugen Martin

Gem. Vorstandsbeschluss vom 7. Februar 2007 wurde § 5 Abs. II der Satzung geändert und mit Schreiben vom 27. Februar 2007 vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigt.

Gem. Vorstandsbeschluss vom 5. Juli 2010 wurden § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 und 3 der Satzung geändert und mit Schreiben vom 9. August 2010 vom Regierungspräsidium genehmigt.

Gem. Vorstandsbeschluss vom 10. und 21.02.2011 wurden § 2 Abs. 2, Abs. 3 und § 9 III der Satzung geändert und mit Schreiben vom 03.03.2011 vom Regierungspräsidium genehmigt.

Gem. Vorstandsbeschluss vom 30.09.2011 wurden § 2 Abs. 3 der Satzung geändert und mit Schreiben vom 14.11.2011 vom Regierungspräsidium genehmigt.

Gem. Vorstandsbeschluss vom 22.11.2013 wurden § 2 Abs. 2 und Abs. 4 der Satzung geändert und mit Schreiben vom 28.11.2013 vom Regierungspräsidium genehmigt.

Freiburg, den 03.12.2013

.....
Horst Zipse